

WERKSTATT- & SERVICE-BEDINGUNGEN DER MOOG GMBH BRÜCKEN-ZUGANGSTECHNIK

Bedingungen über den Einsatz von Montage- und Kundendienstpersonal bei Montage-, Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Maßgabe des zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

I. ALLGEMEINES

Diese Bedingungen gelten für Montage-, Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durch die MOOG GmbH („Auftragnehmer“). Vertragsänderungen und Nebenabreden sowie entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mit der Übertragung des Reparaturauftrages an den Auftragnehmer gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.

II. KOSTEN, KOSTENÜBERSCHREITUNG, KOSTEN BEI UNVOLLSTÄNDIGER REPARATUR, KÜNDIGUNG

- Bei mündlicher oder schriftlicher Anfrage einer der oben genannten Leistungen durch den Auftraggeber wird ihm vom Auftragnehmer ein Angebot zugesendet oder übergeben. Auf Basis dieses Angebotes wird vom Auftraggeber der Auftrag erteilt. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe der voraussichtliche Reparaturpreis (Arbeitsstunden und benötigte Ersatzteile) pauschal oder nach Aufwand angegeben. Bei einem Angebot nach Aufwand werden dem Auftraggeber, neben den Preisen für die benötigten Ersatzteile-/Hilfsstoffe/etc., auch die aktuellen Verrechnungssätze (Stundensätze, Fahrtkosten, Auslösung, Zuschläge) des Auftragnehmers bekannt gegeben.
- Kann die Reparatur zu den angebotenen Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber um 20% überschritten werden. Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass die Kosten im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung um mehr als 20% überschritten werden, ist der Auftraggeber darüber zu verständigen, dessen Einverständnis als gegeben gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
- Die zur Abgabe eines Reparaturangebots erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und belegbare Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung vom Auftraggeber gekündigt worden ist.

In diesem Fall muss der Reparaturgegenstand nur dann gegen Erstattung der Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so hat er zusätzlich zu den unter II. Nr. 3 genannten Aufwendungen/Kosten auch die Aufwendungen/Kosten für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen.

III. FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG DES RECHNUNGSBETRAGES

- Mit der Beendigung oder Abnahme der Reparatur, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig.
- Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.
- Der Auftragnehmer kann Anzahlung/Vorauszahlung verlangen.
- Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer ab Werk. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

IV. MITWIRKUNG UND TECHNISCHE HILFELEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS BEI REPARATUREN AUSSERHALB DES WERKS DES AUFTRAGNEHMERS

- Bei Durchführung der Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber im Bedarfsfall dem Reparaturpersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen. Der Reparaturleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften – soweit wie erforderlich – zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitzuteilen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Hierauf würde der Auftragnehmer bereits in seinem Angebot hinweisen. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderlichen Betriebsstoffe und Energien (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser), einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, auf seine Kosten bereitzustellen.
- Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

- Findet die Reparatur auf einer Brücke statt oder ist eine Erprobung des Reparaturgegenstandes nach erfolgter Reparatur auf einer Brücke notwendig, hat der Auftraggeber auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass alle ggf. benötigten Genehmigungen für die Fahrten sowie für die Brückennutzung vorhanden sind.
- Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann und die Arbeiten bis zur Abnahme durchgeführt werden können. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
- Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

V. FRIST FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER REPARATUR, REPARATURVERZÖGERUNGEN

Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Im Falle nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fertigstellungs- oder Liefertermine angemessen.

VI. ABNAHME EINER REPARATUR, ÜBERNAHME DURCH DEN AUFTRAGGEBER

- Das Kundendienstpersonal des Auftragnehmers führt nur Arbeiten im Rahmen des erteilten Auftrages aus. Es ist nicht berechtigt, für die Firma MOOG rechtsverbindliche Aussagen zu treffen.
- Nach Arbeitsausführung hat der Auftraggeber oder sein Beauftragter den vom Kundendienstpersonal des Auftragnehmers vorgelegten Lieferschein, mit Auflistung der durchgeführten Arbeiten, durch Unterschrift zu bestätigen und nimmt damit die ordnungsgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten ab. Der Nachweis ist Bestandteil der Rechnungslegung.
- Die Fertigstellung einer Reparatur hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen.
- Die Abnahme hat binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen. Ist die Reparatur nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.
- Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des Reparaturgegenstandes, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort zu lagern (siehe hierzu auch VII. Nr. 5).

VII. GEFAHRENTRAGUNG UND TRANSPORT

- Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
- Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung während des Transportes trägt.

3. Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
4. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung an den Auftragnehmer übergebenen Reparaturgegenstände sind in dessen Werk NICHT gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. versichert. Diese Risiken sind für den Reparaturzeitraum und ggf. darüber hinaus (siehe hierzu VII. Nr. 5) vom Auftraggeber zu decken bzw. werden vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.
5. Kommt der Auftraggeber mit der Abholung des Reparaturgegenstandes nach Durchführung der Reparatur in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessenes Lagergeld zu berechnen. Er ist auch berechtigt, den Reparaturgegenstand anderweitig aufzubewahren. Kosten und Gefahr der Lagerung (inkl. Versicherungsabschluss gemäß VII. Nr. 4) trägt der Auftraggeber.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT, ERWEITERTES PFANDRECHT

1. Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung beim Auftragnehmer.
2. Wegen einer Forderung aus dem Reparaturvertrag steht dem Auftragnehmer ein Pfandrecht an dem Reparaturgegenstand zu, welches auch wegen Forderungen aus zuvor durchgeführten Arbeiten oder Ersatzteillieferungen oder sonstigen Lieferungen geltend gemacht werden kann, sobald diese mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für weitere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

IX. MÄNGELANSPRÜCHE, VERJÄHRUNG, NACHERFÜLLUNG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für eventuelle Reparaturmängel in der Weise, dass er nach seiner Wahl die Mängel durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Reparaturgegenstandes zu beseitigen hat. Entscheidet sich der Auftragnehmer für die Nachbesserung in seiner Werkstatt, hat der Auftraggeber den Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes durchzuführen bzw. auf eigene Kosten in Auftrag zu geben. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – unbeschadet der Ziffer X. – ausgeschlossen.
2. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden.
3. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Reparatur.
4. Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so steht dem Auftraggeber das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
5. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.
6. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des

Auftragnehmers Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

X. SONSTIGE HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Bei vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung haftet der Auftragnehmer. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt, dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag des Entgeltes für die Reparatur.
2. Über diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, auch mittelbare Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, vom Auftragnehmer nur ersetzt bei grobem Verschulden, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat, in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Auftragsgegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

XI. DATENSCHUTZ, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. MOOG ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehungen sämtliche übermittelten Daten, einschließlich vertraglicher Bestimmungen, personenbezogener Daten und sonstiger Daten, zu speichern. Dabei beachtet MOOG die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstige Schutzbestimmungen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MOOG und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz von MOOG zuständige Gericht. MOOG ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

XII. ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

In Ergänzung zu diesen Werkstatt- & Servicebedingungen gelten subsidiär die „Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen“ der MOOG GmbH Brückenzugangstechnik, die jederzeit auf der Website www.moog-online.com/agh/ abgerufen werden können oder von der MOOG GmbH auf Anfrage übermittelt werden.

Stand: August 2023